

### 1.Kohorte:

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es erforderlich werden, wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb umzuschalten oder einzelne Schulen temporär zu schließen. Bestehen erhöhte 7-Tage-Inzidenzen können die Landkreise oder kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen erlassen. Sollten diese Allgemeinverfügungen der Landkreise oder kreisfreien Städte Auswirkungen auf den Bereich der Schule haben, ist zu dieser Maßnahme rechtzeitig der Kontakt mit dem Landesschulamt herzustellen, welches die Schulen informiert. Mit dem Ziel, umfassende Schulschließungen zu vermeiden, werden in den Schulen Kohorten gebildet. Die **Kohorte der Levana- Schule Eisleben besteht aus der gesamten Schülerschaft**, da eine Trennung durch die lerntherapeutischen Angebote in der Nachmittagsbetreuung bis 15.30 Uhr nicht möglich ist.

### 2. Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen- Abdeckung:

Außer während des Unterrichtes, in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischem Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von **allen** (auch einrichtungsfremde) Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund- Nasen Abdeckung zu tragen.

#### Auflistung

#### Tragen einer Mund- Nasen- Abdeckung

- Auf den Schulfluren
- Auf dem Weg zu und von den Toiletten
- Auf dem Weg zum und vom Pausenhof
- Auf dem Pausenhof
- Im Speiseraum, außer bei der Einnahme der Mahlzeit
- Beim Betreten des Schulsekretariats

#### Ausnahme:

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

### **3.Abstand:**

Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen und pflegerischer Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

### **4.Hygiene:**

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden sofort nach Betreten des Klassenraumes und in regelmäßigen Abständen. Die Schüler benutzen zum Abtrocknen ihr personalisiertes Handtuch, Pädagogen und technisches Personal benutzen Einmalhandtücher. Spender mit Desinfektionsmittel sind vorhanden und für die Schüler unzugänglich aufzubewahren. Das Verteilen von Handdesinfektionsmittel an Schüler mit Erkältungssymptomen erfolgt im Ausnahmefall durch Pädagogen. Für das Auffüllen bzw. Erneuern von Desinfektionsmitteln ist der Hausmeister verantwortlich (Mitteilung im Buch oder persönlich).

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

### **5.Lüften:**

Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver

Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Dabei werden die oberen Fenster geöffnet.

## 6. Dokumentation der Anwesenheit:

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tagen nachvollzogen werden kann. **Dies erfolgt für die Schüler täglich im Klassenbuch, welches nach Unterrichtschluss im jeweiligen Fach im Lehrerzimmer abgelegt wird.**

Für das pädagogische und technische Personal wird die An- bzw. Abwesenheit durch die Schulleitung erfasst.

Die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude erfolgt durch den Eintrag in eine Liste, welche im Lehrerzimmer ausliegt. **Bei terminlichen Gesprächen, die durch die Pädagogen veranlasst wurden, ist der Pädagoge für die Eintragung in die Anwesenheitsliste zuständig**, nicht die Schulleitung.

## 7. Formen des Schulbetriebes:

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen.

### **Regelbetrieb (Stufe 1)**

Hierbei findet Unterricht mit Beachtung der Punkte 1 bis 7 ohne Einschränkung statt.

### **Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)**

Die Levana- Schule wechselt in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn 1/4 der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen. Wird der vorstehende Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich das Landessschulamt und legt in Absprache mit diesem fest, ab welchem Tag der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen
  - Bei Klassenstärken von mehr als 4 Schülern werden die Klassen geteilt in A und B-Zug (wöchentlicher Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht)
  - Der Unterricht erfolgt im Klassenleistersystem im Umfang von 5 Stunden täglich.
  - Eine Nachmittagsbetreuung und außerunterrichtliche Angebote finden nicht statt.
  
2. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests

### **Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)**

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Notbetreuung bleibt unberührt.

### **8. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen:**

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren (**Haus 1, Raum 308**) und werden bis zur Abholung beaufsichtigt. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten.

## 9. Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich.

Mannschaftssport ist, soweit dies möglich ist, zu vermeiden (Achtung Fußball AG!!)

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden.

Ein kurzfristiger Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Instruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Hauswirtschaft wird entsprechend des Hygieneplanes für Hauswirtschaft vom.... durchgeführt.

## 10. Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Im **Regelbetrieb** ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept verfügen (z. B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche).

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.

**Wichtig: Kein Fasching, keine Projektstage in Ahlsdorf!**

## 11. Einnahme des Mittagessens:

Das Essen und die Getränke dürfen nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. ä. sind jeweils individuell auszugeben (erfolgt durch Hauswirtschafterinnen).

## 11.Meldekette

Tritt an der Levana- Schule der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus auf oder erhält die Schulleitung die Information über eine bestätigte Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einem Mitglied der Schulgemeinde ist dies sofort dem Landesschulamt als

„Besonderes Vorkommnis (BV)“ mitzuteilen. Darüber hinaus ist sofort das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.

Lu. Eisl., 09.11.2020

gez. K. Zöllner